

Förderverein Freibad Maibach

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Freibad Maibach.
2. Sitz des Vereins ist Butzbach - Maibach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein dient der Förderung und Erhaltung des Freibades Maibach mit dem Ziel,
 - a) als gesundheitsfördernde Maßnahme eine Stätte zu erhalten, die der Bevölkerung die Möglichkeit der Erholung und des Ausgleichsports bietet und die - insbesondere für die Bürger/innen aus Maibach und Umgebung - ohne bzw. geringen umweltbelastenden Individualverkehr erreichbar ist;
 - b) in den Sommermonaten Kindern und Jugendlichen eine Begegnungsstätte zur Verfügung zu stellen, in der die Bildung sozialer Kontakte ermöglicht wird und so Erziehungsziele wie gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz usw. erreicht werden;
 - c) die Nutzungsmöglichkeit für den Schwimmsportunterricht durch Schulen - insbesondere Schulklassen bzw. Jugendgruppen, die im Jugendgästehaus Hubertus untergebracht sind - langfristig sicherzustellen;
 - d) in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. FSV Maibach, DLRG) durch ein Angebot von Kinder-Schwimmkursen den Schwimmsport zu fördern.

Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Wirtschaftsplan der Butzbacher BÄDERBETRIEBE GMBH & Co KG aufzubringenden Mittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Ziele des Fördervereins gedeckt.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit formloser Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch Tod von natürlichen Personen oder die Auflösung juristischer Personen.
 - c) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Es kann Einspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 - d) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen gestellt werden.

§ 4

Finanzierung

Der Verein erhebt zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge. Außerdem kann er Spenden entgegennehmen. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer/innen in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht wird den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Er muss mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer, des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers versehen sein.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende April, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer pro Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Behandlung der Anträge
 - f) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) mindestens einem/einer Beisitzer/in

Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.

4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Maibach und/oder an den Freizeitsportverein Maibach. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 08.03.2004 durch die Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung in Maibach beschlossen worden. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach/Wetteraukreis in Kraft.

Butzbach-Maibach, den 08. März 2004

Astrid Häsel Hauptstr. 29a 35510 Butzbach

12.03.69 

Hans-Dieter Weira-Frankfurter-Str. 28

61237 Bad Nauheim 07.02.49 

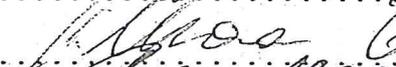
Volkmar Hofmann Hauptstr. 50 35510 Butzbach-Maibach

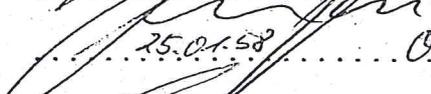
29.10.63 

Patricia Gaudher Hauptstr. 15 35510 Butzbach-Maibach

27.05.59 Patricia Gaudher

Erich Moser Hirchenweg 11 Maibach

14.09.36 

25.01.58  Ottmar Rees, Bergweg 4, 35510 Butzbach

14.03.48 Guntard Lange Hauptstr. 10A 35510 Butzbach/Maibach

S. Bender 24.05.1973 Hauptstr. 20 35510 Butzbach-Maibach

Christian Wandlucher Hauptstr. 6 35510 Butzbach/Maibach

Jv. Wandlucher 17.12.1983